

**Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm**

**Satzung der Stadt Hamm vom 11.06.2018 für den Bebauungsplan
Nr. 05.078 – Waldenburger Straße – und Bereithaltung des
Bebauungsplanes**

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 13. April 2000 (GV. NW S. 255/SGV. NW 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -,

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.05.2018 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.078 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 28.03.2018 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 05.078 – Waldenburger Straße – umfasst den in der Gemarkung Herringen (Flur 6) liegenden Bereich, der umgrenzt wird von

- der Südgrenze des Flurstücks Nr. 608 (Holzstraße),
- der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 338 (Waldenburger Straße),
- der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 333 (Königsberger Straße),
- den Süd- bzw. Westgrenzen der Flurstücke Nm. 315, 308 (Königsberger Straße 5a und 5b), 309 (Bierkamp 13a und 13b), 133, sowie 98, 101 und 102 (Holzstraße 11 und 13).

Der Planbereich umfasst das Flurstück Nr. 387 (Gemarkung Herringen, Flur 6) mit einer Fläche von 12.293 m². Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 05.078 – Waldenburger Straße – treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.018 – Bierkamp – außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 15.05.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 05.078 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 05.078 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 05.078 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.018 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 05.078 erfasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 11.06.2018, Der Oberbürgermeister **H u n s t e g e r - P e t e r m a n n**

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 16.06.2018, Ausgabe Nr. 137